



Mandanteninformation Neue Regeln für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs)

Kernelement **des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das am 01.01.2024 in Kraft tritt**, ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters, in das sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts eintragen lassen können bzw. ggf. auch müssen.

Welche GbRs müssen sich eintragen lassen?

Die Registrierung einer GbR im Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Allerdings können ab 2024 in öffentlichen Registern wie dem Grundbuch oder dem Handelsregister, zugunsten von GbRs nur noch dann Rechte eingetragen oder geändert werden, wenn diese GbR ihrerseits im neuen Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Hierdurch wird insbesondere für alle GbRs, die Immobilien besitzen oder an Gesellschaften beteiligt sind, die ihrerseits im Handelsregister eingetragen sind (bspw. GmbH, GmbH & Co. KG, AG), ein faktischer Eintragungszwang im neuen Gesellschaftsregister bewirkt.

Zwar gilt für GbRs, die bereits im Grundbuch, im Handelsregister, in Gesellschafterlisten oder Aktienregistern usw. als Rechtsinhaber eingetragen sind, ein gewisser Bestandsschutz. Soweit sich keine Änderungen bei bestehenden GbRs oder dem zu Gunsten einer GbR eingetragenen Recht ergeben, kann die GbR auch ohne Registrierung wie bisher bestehen bleiben und muss sich nicht in das neue Gesellschaftsregister eintragen lassen.

Jedoch wird eine GbR aufgrund der Gesetzesänderungen ab 01.01.2024 kein Grundstück und keine Gesellschaftsbeteiligung mehr erwerben oder veräußern können, ohne sich zuvor in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen.

Wie erfolgt die Eintragung im Gesellschaftsregister?

Die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister muss von sämtlichen Gesellschaftern notariell beglaubigt beantragt werden.

In das Gesellschaftsregister eingetragen werden dabei der Name und der Sitz der Gesellschaft, eine Anschrift innerhalb der EU sowie von allen Gesellschaftern Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort. Handelt es sich bei einem Gesellschafter um eine Gesellschaft, sind deren Handelsregisterdaten einzutragen.

Zukünftige Firmierung und Transparenzregisterpflicht

Im Gesellschaftsregister eingetragene GbRs müssen als Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ führen. Weiterhin sind eGbRs zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister verpflichtet. Gegebenenfalls sind also über das Transparenzregister Beteiligungsverhältnisse offenzulegen, die bisher nicht publik sind.

Empfehlung

Alle GbRs, die Immobilien oder Gesellschaftsbeteiligungen besitzen, sollten sich rechtzeitig vor dem Jahreswechsel mit dem Gesellschaftsregister befassen und die Eintragung der GbR vorbereiten, um ihre Handlungsfähigkeit nach dem Jahreswechsel sicherzustellen.

Da die Anmeldung zur Eintragung im Gesellschaftsregister nach jetzigem Stand erst ab dem 01.01.2024 beantragt werden kann, ist damit zu rechnen, dass es zum Jahresbeginn zu einem „Registrierungsstau“ bei den zuständigen Gerichten kommen wird. Sofern um den Jahreswechsel seitens einer GbR beispielsweise eine zeitkritische Grundstücksübertragung oder Übertragung von GmbH-Anteilen geplant ist, sollte daher geprüft werden, ob diese noch vor Jahresende durchgeführt werden kann.